

**Anmeldung zur Einrichtung einer
zeitlich befristeten Haltverbotszone
gem. § 45 Abs. 1
Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Interner Arbeitsvermerk:	
Geprüft und verkehrsrechtlich	
Angeordnet am: 07.12.2022	
Unterschrift:	Landeshauptstadt Kiel Der Oberbürgermeister Ordnungsamt (093) Straßenverkehrsbehörde In Auftrag

Antragsteller/in

Name 2Kieler Absperrentechnik		Vorname	
Straße Beim Marderlauf	Hausnr. 4	PLZ 24145	Ort Kiel
Telefon (Angabe freiwillig) 0431/5323300		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig) info@absperrentechnik-kiel.de

Vor Ort geltende Parkregelung	Aufzustellende Beschilderung	
1. Parken am Fahrbahnrand	VZ 283-10, -20 (Absolutes Haltverbot) ZZ Datum und Uhrzeit	☐
2. Parken auf dem Seitenstreifen	VZ 283-10, -20 (Absolutes Haltverbot) ZZ 1053-34 (auf dem Seitenstreifen) ZZ Datum und Uhrzeit	☐
3. Parken auf dem Gehweg	VZ 283-10, -20 (Absolutes Haltverbot) VZ 315 (Gehwegparken, jeweilige Variante) ZZ Datum und Uhrzeit	☐

Straße, Hausnr. von bis (Bereich größer wählen s.u.)		Dauer der Maßnahme: Vom, Bis, Uhrzeit	Länge der Fläche
☐ Umzug ☐ Container ☐ Baufahrzeug ☐ Hubsteiger/Kran ☐ Materiallagerung ☐ Sonstiges:			
Verantwortliche Person Bernd Kruse		Telefonische Erreichbarkeit 0179/6871691	

Der Antragsteller ist für die richtige Auswahl der aufzustellenden Verkehrszeichen (siehe obige Tabelle) alleinverantwortlich.

Für den Fall, dass die Parkfläche am Wochenende sowie in den Nachtstunden nicht benötigt wird, sind zusätzlich entsprechende Zusatzzeichen 1042-33 (zeitliche Beschränkung: Mo-Fr mit Zeitangabe) aufzustellen. Die Beschilderung muss zwingend den Vorschriften der StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) entsprechen. Diese ist mindestens 3 volle Tage (0-24 Uhr) vor Beginn der Maßnahme gut sichtbar aufzustellen und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme zu entfernen. Der Antrag ist mindestens 1 Woche vor Aufstellung der Beschilderung zu stellen. **Die Aufhebung von Behindertenparkplätzen ist nicht zulässig.**

Über den Aufbau der Schilder ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Protokoll ist eine Skizze oder Fotoaufnahmen als Anlage zuzufügen, aus denen die genauen Standorte der aufgestellten Verkehrszeichen ersichtlich werden. Die Hausnummern müssen innerhalb des oben beantragten Bereiches liegen. Es können daher auch die Hausnummern der Nachbargebäude vorsorglich mit beantragt werden. Außerdem sind bei Aufstellung der Schilder die Kennzeichen der im Geltungsbereich der Beschilderung parkenden Fahrzeuge zu notieren. Das Protokoll ist mit 2 Unterschriften zu versehen. Es ist nicht Teil dieser Anmeldung, sondern muss vor Ort in Papierform bereitgehalten werden.

Für den Fall, dass der gesperrte Bereich am Tag Ihrer Maßnahme aufgrund parkender Kfz nicht nutzbar sein sollte, wenden Sie sich bitte an die Bußgeldstelle der Landeshauptstadt Kiel, Tel. 0431/901-2128 oder an die Einsatzleitstelle der Polizei in Kiel unter Tel. 0431/ 66 680 230. Der Antrag und das Protokoll sind vor Ort der Polizei oder den Ordnungskräften zu übergeben. Über das Einleiten weiterer Maßnahmen kann erst nach Vorlage des Protokolls in Papierform und der Lageprüfung vor Ort durch die Überwachungskräfte entschieden werden.

Ort, Datum Kiel,	Unterschrift
---------------------	--------------